

Teil V

Rechtsauslegung

Inhaltsübersicht

A. Vom Gesetzgeber vorgegebene Definitionen	93
I. Generelle Definitionen	93
II. Konkrete Definitionen	93
III. Authentische Interpretation	94
B. Allgemeine Auslegungsregeln	95
I. Literal rule	95
II. Golden Rule	96
III. Mischief Rule	97
IV. Historische Auslegung	98
V. Language Rules	98
1. Ejusdem Generis	99
2. Noscitur a sociis	99
3. Expressio unius est exclusio alterius	99
4. The „always speaking“ idea	100
VI. Moderner Auslegungsansatz („Modern approach to statutory interpretation“)	100
C. Stare-Decisis-Doktrin	101
I. Bindung unterer Gerichte an Entscheidungen höherer Gerichte	102
II. Bindung an tragende Rechtssätze	103
D. Problem der Lückenausfüllung im „Statutory law“	104
E. Rechtschöpfung im Case law	105

A. Vom Gesetzgeber vorgegebene Definitionen

In vielen Rechtsordnungen versuchen die gesetzgeberischen Organe die gerichtlichen Auslegungsmöglichkeiten einzuschränken, indem sie Definitionen gesetzlich vorgeben. Hierbei können sie drei Wege beschreiten.

I. Generelle Definitionen

Um den Richter „zu führen“ („to guide the judge“), werden im englischen Recht in einem „Interpretationsgesetz“ allgemeingültige Definitionen vorgegeben.

Der Interpretation Act 1978¹ definiert die wichtigsten und typischen Begriffe. Sie gelten grundsätzlich für eine Interpretation aller Gesetze, die vom Parlament erlassen werden. Böswillig könnte man davon sprechen, dass ein solches Gesetz Ausdruck des Bemühens des englischen Parlaments ist, den Richter „an die Kette zu legen“, um jede mögliche Verletzung seiner Souveränität von vorneherein zu unterbinden.

Im deutschen Recht stoßen solche abstrakten Interpretationsgesetze auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Entsprechend dem Gewaltenteilungsprinzip obliegt den Legislativorganen allein die Setzung von Recht, dagegen deren Anwendung und damit die notwendigerweise vorangehende Gesetzesauslegung im Verwaltungsverfahren der Exekutive und im Gerichtsverfahren der Judikative. Ein Ausdruck kann je nach Sinnzusammenhang eine unterschiedliche Bedeutung haben. Ein von einer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung losgelöstes „Interpretationsgesetz“, das sich anmaßt, für alle nur erdenklichen Fallgestaltungen eine verbindliche Interpretation vorzugeben, wäre nach deutschem Verfassungsrecht unzulässig. Diese Bedenken werden im englischen Recht mit Blick auf die überragende Bedeutung der Parlamentsouveränität offenbar nicht geteilt.

II. Konkrete Definitionen

Dagegen ist auch nach deutschem Verfassungsverständnis die in der englischen Gesetzgebung weit mehr als im deutschen Recht anzutreffende

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1978/30/contents>

Praxis nicht zu bestanden, in einem Gesetz Definitionen vorzugeben, also anzuordnen, wie ein bestimmter Ausdruck in diesem Gesetz zu verstehen ist. Solche „definitions“ oder „interpretation of terms“ in einem besonderen Abschnitt oder in einzelnen Vorschriften („definition sections“) eines konkreten Gesetzes sind kein Interpretationsakt, sondern als Legaldefinitionen Bestandteil des konkreten Rechtsetzungsaktes. Sind sie „eindeutig“ (auch dies erfordert schon eine Auslegung des Wortlauts), hat der Richter sie aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Gesetzesbindung zu beachten.

III. Authentische Interpretation

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Parlamentsouveränität im englischen Recht könnte einiges darauf hindeuten, dass auch keine Bedenken gegen eine so genannte „authentische Interpretation“ bestehen. Im Gegensatz zur Legaldefinition ist sie gegeben, wenn der Gesetzgeber in einem späteren ranggleichen Gesetz anordnet, wie ein Ausdruck bzw. eine Regelung in einem zeitlich früher ergangenen Gesetz von Anfang an „richtig“ zu verstehen gewesen sei. Nach deutschem Verfassungsverständnis ist eine solche Interpretation nur ausnahmsweise zulässig. Da sie neben der Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips auch eine Verletzung des rechtsstaatlichen Rück(be)wirkungsverbotens beinhalten könnte, ist sie nur statthaft, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen für ein rückwirkendes Änderungsgesetz vorliegen, also z. B. nur dann, wenn eine bisherige Rechtslage unklar, d. h. wenn auch durch Auslegung der Sinn der gesetzlichen Regelung nicht zu ermitteln war und das „Interpretationsgesetz“ die notwendige Klarstellung herbeigeführt hat². Der deutsche Gesetzgeber ist nicht befugt, durch ein nachträgliches Interpretationsgesetz eine ihm nicht genehme Gesetzesauslegung durch Exekutive und/oder Judikative zu korrigieren. Vielmehr kann er in diesen Fällen nur durch ein Änderungsgesetz mit Wirkung für die Zukunft, nicht aber rückwirkend, die gewünschten Rechtsfolgen herbeiführen. Insoweit würde dem englischen Gesetzgeber offenbar ein größerer Gestaltungsraum zugestanden.

2 Vgl. zum Problem der „authentischen Interpretation“: Meyer, Beitrag in Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht 2004, Heymanns Verlag, Köln, S. 221–244

B. Allgemeine Auslegungsregeln

Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf die in England und Wales gebräuchlichen allgemeinen Auslegungsregeln. Besonderheiten in Schottland und Nord-Irland bleiben außer Betracht.

Die Auslegung von Gesetzesrecht („statutory interpretation“ bzw. „statutory construction“) folgte lange Zeit nach drei Hauptregeln und einer Anzahl von Hilfsregeln. Inzwischen ist mit der historischen Methode eine weitere Regel hinzugekommen³. Die Regeln stehen in keinem festen Rangverhältnis zueinander. Der englische Richter kann sich somit der vier klassischen Auslegungsmethoden bedienen (grammatische, systematische, teleologische und historische Methode). Gewisse Einschränkungen können aus dem Grundsatz der Parlamentsouveränität („legislative supremacy of Parliament“) resultieren. Des Weiteren wenden englische Gerichte unter der Bezeichnung „language rule“ vier weitere Hilfsregeln an.

Die Auslegungsregeln sind:

I. *Literal rule*

Der wörtlichen Auslegung („literal interpretation“ oder „grammatical interpretation“) kommt im englischen Recht eine größere Bedeutung als im deutschen zu. Das Parlament bestimmt die Wörter bzw. Begriffe, der Richter hat ihre Bedeutung bzw. die des Satzes zu bestimmen. Hierbei hat er – abgesehen von den nachstehend genannten Regeln – in erster Linie auf den Wortsinn („literal meaning“) abzustellen⁴. Hierin drückt sich die Furcht aus, der Richter könnte durch eine allzu „eigenständige“ Auslegung die Parlamentsouveränität verletzen. Bei der Auslegung und damit Anwendung von Statutory law sieht sich der englische Richter daher viel engeren Fesseln unterworfen als bei der Anwendung von Common law bzw. Equity.

Diese Situation spiegelt sich in folgenden Aussagen wider⁵: „The common lawyer is at his worst, when confronted with a legislative text.

3 Posch (1995): 148 ff.

4 Lyall (2002): 32

5 Die nachfolgenden Äußerungen aus der englischen Rechtsprechung und Literatur werden zitiert nach: Grundmann (1997): 24 f.

The skill that has been trained, not to accept the words of a judgement at their face value, but to search for the spirit of the decision, seems to desert him, when he turns to the consideration of statutory texts“. Die „Auslegungsfesseln“ des Wortlauts kommen auch in folgenden Formulierungen zum Ausdruck: „The traditional English Interpretation concentrates upon the wording of the statute and construes it narrowly. This keeps the statute to its wording and allows it to force not an inch beyond.“ Bei einem klaren Wortlaut muss der Richter auch absurde Ergebnisse hinnehmen. „If the words of an act are clear, you must follow them, even though they lead to manifest absurdity. The court has nothing to do with the question whether the legislature has committed an absurdity.“

Die Bedeutung der „literal rule“ hatte Lord Diplock in seiner häufig zitierten Aussage im Urteil des House of Lords vom 1.02.1980⁶ betont. Danach ist es den Richtern nicht gestattet, vermeintliche Unklarheiten als Entschuldigung zu „erfinden“, um einen Wortlaut zu missachten, wenn dessen Bedeutung klar und eindeutig ist, nur weil sie selbst der Ansicht sind, dass die Folgen des Festhaltens am Wortlaut unzweckmäßig oder gar ungerecht oder unmoralisch wären⁷.

Inzwischen wird der „literal rule“ nicht mehr eine dominierende Bedeutung beigemessen. Der heute praktizierte „moderne Ansatz“ („modern approach“) bevorzugt eine kontextbezogene und zweckgerichtete Interpretation⁸ (dazu gleich). Ein solcher Ansatz lässt sich auch aus weiteren Regeln herleiten.

II. Golden Rule

Eine Korrektur des Ergebnisses, das mittels der „literal rule“ gefunden wurde, erlaubt die „golden rule“. Nach dieser Regel darf von einer Auslegung des Gesetzes nach seinem Wortsinn abgewichen werden, um ein

6 Judgement of 1 February 1980, *Duport Steels Ltd and others v Sirs and others* [1980] 1 All ER 529 (para 3)

7 „Where the meaning of the statutory words is plain and unambiguous it is not for the judges to invent fancied ambiguities as an excuse for failing to give effect to its plain meaning because they themselves consider that the consequences of doing so would be inexpedient, or even unjust or immoral.“

8 Lord Burrows: „Sir Christopher Staughton Memorial Lecture 2022. Statutory Interpretation in the Courts Today. University of Hertfordshire, 24 March 2022 (p 4 et seqq, < no 3 >); <https://costsbarrister.co.uk/uploads/2022/09>

sinnwidriges oder gar unsinniges Ergebnis zu vermeiden, also ein Ergebnis, das vom Gesetzgeber vernünftigerweise nicht gewollt war⁹. Voraussetzung ist, dass das vom Gesetzgeber Gewollte noch im Text selbst erkennbar wird. Ferner kann die „golden rule“ zur Anwendung kommen, wenn der Wortlaut mehrere Deutungsmöglichkeiten zulässt.

Somit findet über die „golden rule“ auch die dem kontinental-europäischen Rechtsanwender bekannte teleologische Auslegungsmethode Beachtung, allerdings nur in den zuvor umrissenen Grenzen. Eine weitergehende Anwendung dieser Methode würde als Eingriff in die Parlamentsouveränität verstanden.

Dies gilt in besonderem Maße für die noch weitergehende Auslegungsfigur des „*effet utile*“, wie sie vom EuGH entwickelt worden ist. Hierbei ist jedoch erkennbar, dass sich jedenfalls im Umgang mit Gemeinschaftsrecht eine Tendenz zur Übernahme der Auslegungsregeln des EuGH abzeichnete, jedenfalls bis zum Brexit. Insoweit machte die von Posch¹⁰ wiedergegebene Aussage von Lord Denning, Richter am High Court of Justice, nicht nur die neue Tendenz, sondern auch das bisherige für den englischen Richter verbindliche Auslegungskonzept deutlich: „The English courts must follow the European pattern. No longer must they examine the words in meticulous detail. No longer must they argue about the precise grammatical sense. They must look to the purpose or intent“.

Die Aussage trug der Pflicht eines jeden nationalen Richters Rechnung, dass jedenfalls bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts die vom EuGH entwickelte Auslegungsmethodik zu beachten ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich diese Auffassung auch bei der Anwendung von englischen Statutory law allgemein durchgesetzt hatte. Mit dem Brexit hat sich die Übernahme von Auslegungsregeln des EU-Rechts erledigt.

III. *Mischief Rule*

Eine weitere Korrektur des Ergebnisses, das durch die grammatische Auslegung gefunden wurde, erlaubt die „*mischief rule*“. Sie wurde im Common law in einer Entscheidung im Jahr 1584 entwickelt¹¹. Danach ist zu

9 Bernstorff (2018): 13

10 Posch (1995): 151

11 Bernstorff (2018): 13

ermitteln, welchen Inhalt das Common law vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes hatte, welchem Missstand („mischief“) es nicht abhelfen konnte, und welche Abhilfe die Gesetzgebungsorgane mit dem Gesetz verfolgten. Die Methode ist entsprechend allgemein anzuwenden, wenn untersucht wird, welchen ungeregelten Missstand ein Gesetz beseitigen sollte, um so den Gesetzeszweck festzustellen.

IV. Historische Auslegung

Bis 1992 wurde es nicht als zulässig angesehen, dass der Richter – um den sprachlichen Sinn eines Wortes bzw. Begriffs zu bestimmen – auf die sogen. Gesetzesmaterialien zurückgriff. In England werden die Wortprotokolle („verbatim records“) über die Verhandlungen im Parlament in Hansard (der Name geht auf einen langjährigen Redakteur zurück) publiziert¹². Nunmehr ist nach der Rechtsprechung des House of Lords ein Rückgriff auf die Parlamentsprotokolle zulässig, wenn das Gesetz mehrdeutig oder unklar ist oder zu einem absurden Ergebnis führt¹³.

Hierbei ist auf die Entwicklungsgeschichte abzustellen. Dabei ist nicht im Sinne einer subjektiven, sondern objektiven historisch-teleologischen Auslegung vorzugehen. Es ist nicht – wie bei der subjektiven Auslegungsmethode – auf den in den so genannten Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, sondern auf den historischen Hintergrund abzustellen. Ändert z. B. ein Gesetz Common law ab, ist bei seiner Auslegung zu prüfen, welchen Inhalt das Common law vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hatte, welchem Missstand („mischief“) es nicht abhelfen konnte und welche Abhilfe das Parlament vorgeschlagen hat. Die gleichen Regeln gelten für den Bereich des Statutory law, wenn ein Gesetz durch ein neues Gesetz geändert worden ist.

V. Language Rules

Unter dieser Bezeichnung werden vier (Hilfs-)Regeln angewandt.

12 Lyall (2002): 32

13 House of Lords, Judgement of 26 November 1992, Pepper (Inspector of Taxes) v Hart, [1992] UKHL J1126-2; <https://www.bailii.org/uk/cases/UKHL/1992/3.html>

1. Ejusdem Generis

Die lateinische Bezeichnung signalisiert, dass es um die Interpretation von Begriffen der „gleichen Art oder Kategorie“ geht. Die Regel betrifft gesetzliche Regelungen, in denen der persönliche oder sachliche Anwendungsbereich sich zunächst auf konkret benannte Personen oder Dinge bezieht. Werden nachfolgend allgemein d. h. ohne weitere Spezifizierung allgemein Regelungen zur Anwendung getroffen, werden nur Sachverhalte einbezogen, die der gleichen Kategorie zuzuordnen sind wie die zuvor konkret genannten.

Die Regel wurde vom House of Lords in einem Urteil vom 14.03.1899 entwickelt¹⁴. Ein Wettgesetz aus dem Jahr 1854 hatte die Veranstaltung von Wetten an bestimmten Orten verboten, wobei es sich immer um solche innerhalb eines Gebäudes handelte. Das Gericht entschied, dass Wetten an Orten außerhalb eines Gebäudes nicht unter das gesetzliche Verbot fielen. Sie ließen sich nicht derselben Kategorie wie die ausdrücklich genannten zuordnen.

2. Noscitur a sociis

Wörtlich übersetzt würde die Bezeichnung „bekannt von seinen Gesellschaftern“ bedeuten. Danach wird der Sinngehalt eines Ausdrucks durch sein textliches Umfeld geprägt, d. h. z. B., es ist der Zusammenhang mit den Regelungen des gesamten Satzes zu berücksichtigen¹⁵.

3. Expressio unius est exclusio alterius

Diese Regel besagt, dass die Erwähnung einer Sache eine andere ausschließt. Die Anwendung beschränkt sich auf den ausdrücklich im Gesetz genannten Gegenstand, andere können nicht einbezogen werden. Bezieht sich z. B. der sachliche Anwendungsbereich auf unbewegliches Vermögen, gilt die Regelung nicht für bewegliches Vermögen.

14 Judgement of 14 March 1899, *Powell v. The Kempton Park Racecourse Co.*, [1899] A.C. 143, <https://groups.google.com/g/alt.lawyers/c/JMSl7QmJBtw>

15 Bernstorff (2018): 14

4. The „always speaking“ idea

Ein Gesetz muss in der Regel für eine zeitliche Periode eine gewisse Bestandskraft, also eine gewisse Konsistenz aufweisen, wobei zukünftige Entwicklungen naturgemäß nicht berücksichtigt werden konnten („This idea means, while the purpose of a statute must have some consistency over time, a statute may apply to circumstances which could not have possibly been foreseen at the time the statute was passed“¹⁶). Die Regel erlaubt unter Berücksichtigung des Zwecks Anpassungen des Wortlauts, um zwischenzeitliche tatsächliche Änderungen ausreichend zu berücksichtigen.

VI. *Moderner Auslegungsansatz („Modern approach to statutory interpretation“)*

Das House of Lord und der Supreme Court stellen primär nicht mehr auf die zuvor genannten Methoden ab. Sie gehen von einem modernen Auslegungsansatz aus, der als „purposive approach“ (ziel- bzw. zweckgerichteter Ansatz) bezeichnet wird. Die einschlägige Rspr. zitiert Lord Burrows in seinem o.a. Beitrag¹⁷. Das Gericht stellt vorrangig auf den Sinn und Zweck ab, den die Gesetzgebungsorgane mit der Schaffung der Norm verfolgt haben, also darauf, welchen regelungsbedürftigen Zustand sie gesetzlich gestalten wollten. Die Auslegung zielt darauf, diesen gesetzgeberische Willen effektiv umzusetzen.

Das hat Lord Bingham of Cornhill im Urteil des House of Lords vom 3.03.2003¹⁸ wie folgt formuliert: „The court’s task, within the permissible bounds of interpretation, is to give effect to Parliament’s purpose. So the controversial provisions should be read in the context of the statute as a whole, and the statute as a whole should be read in the historical context of the situation which led to its enactment.“¹⁹

16 Lord Burrows: „Sir Christopher Staughton Memorial Lecture 2022. Statutory Interpretation in the Courts Today. University of Hertfordshire, 24 March 2022 (pp 6 et seqq. < no 4 >); <https://costsbarrister.co.uk/uploads/2022/09>

17 Vgl. hierzu u. a. auch Lord Sales: The Significance of Purpose in Purposive Construction of legislation, 6.06.2025, https://supremecourt.uk/uploads/speech_lord...PDF

18 Judgement of the House of Lords on 3 March 2003 in: R (Quintavalle) v. Secretary of State for Health [2003] UKHL 13 (para 8)

19 Die Aufgabe des Gerichts besteht darin, innerhalb der zulässigen Auslegungsgrenzen das Gewicht auf den Willen des Parlaments zu legen. Die umstrittenen Bestimmun-

Das bedeutet nicht, dass die o.a. allgemeinen Auslegungsregeln bedeutungslos geworden seien. Sie werden im Rahmen des neuen Ansatzes mit beachtet.

Schon die zuvor zitierte Formulierung impliziert, dass alle allgemeinen Auslegungsgrundsätze mit zu berücksichtigen sind, also u. a. Grundsätze der „language rule“, „golden rule“ und „mischievous rule“. Ferner ist die „literal rule“ immer Ausgangspunkt der Auslegung. Denn um eine „controversial provision“ handelt es sich nur, wenn ihr Wortlaut mehrdeutig ist („whether the wording is ambiguous“). Somit ist zunächst ihr Wort-sinn festzustellen. Der Fokus liegt aber darauf, den Sinn und Zweck der Regelung zu ermitteln. Wie es Lord Steyn im zitierten Urteil des House of Lords vom 3.03.2003 (para 21) ausgedrückt hat, hat das Pendel zur neuen Auslegungsmethode ausgeschlagen („The pendulum has swung towards purposive methods of construction.“).

C. Stare-Decisis-Doktrin

Case law konnte und kann nur funktionieren, wenn es auf einem Präjudiziensystem aufbaut. Danach hat sich eine neue Entscheidung grundsätz-lich und verbindlich an einer vorangegangenen Entscheidung („precedent case“) zu orientieren. Das Prinzip des „judicial precedent“ ist zwar im eng-lischen Common law entwickelt, wurde nach der Vereinigung der beiden Königreiche auch in Schottland eingeführt²⁰. Die „Stare-Decisis-Doktrin“ ist von allen Gerichten zu beachten, also nicht nur von Courts, sondern auch Tribunals. Sie ist auch bei der Auslegung von Statutory law anzu-wenden.

Die Doktrin besagt, dass an dem bereits Entschiedenen festzuhalten ist. Diese Bindung tritt unter zwei Voraussetzungen ein.

gen sollten daher im Zusammenhang mit dem Gesetz als Ganzes gelesen werden, und das Gesetz als Ganzes sollte im historischen Kontext der Situation gelesen werden, die zu seiner Verabschiedung geführt hat.

20 Lyall (2002): 33

I. Bindung unterer Gerichte an Entscheidungen höherer Gerichte

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind alle Gerichte durch die Entscheidungen höherer Gerichte gebunden, solange diese Entscheidungen nicht geändert oder aufgehoben worden sind („overruled“). Demzufolge binden Entscheidungen des House of Lords bzw. jetzt des Supreme Court alle britischen Gerichte.

Lange Zeit fühlte sich das House of Lords auch an seine eigenen Entscheidungen gebunden, allerdings nur bei Rechtsmitteln gegen Urteile englischer, nicht aber schottischer Gerichte²¹. Insoweit konnte eine bestehende Rechtsprechung des House of Lords nur durch ein Gesetz des Parlaments geändert werden. Seit 1966 relativiert das höchste Gericht die angenommene Selbstbindung.

In einem „statement“ vom 26.07.1966 hatten die Richter des House of Lords angekündigt, dass sie sich in Ausnahmefällen nicht mehr an eine frühere Rspr. gebunden fühlen. Zwar sei eine frühere Entscheidungen weiterhin grundsätzlich bindend, jedoch könne davon abgewichen werden, „wenn es richtig erscheine, dies zu tun“ („... when it appears right to do so“)²². Das House of Lords sah seine Entscheidungen nicht mehr als „binding“, sondern nur noch als „persuasive“ an, d. h. bei „besserer Einsicht“ oder „besseren juristischen Argumenten“ kann das oberste Gericht auch in „english appeals“ von einem eigenen Präjudiz abweichen. Ist das Gericht überzeugt, dass die frühere Entscheidung falsch gewesen sei, ist die bisherige Rspr. aufzugeben („The former judgment must be overruled“). An dieser Rspr. hat der Supreme Court festgehalten²³.

Entscheidungen des Court of Appeal binden den High Court of Justice und alle unteren Gerichte (Inferior Courts). Er selbst ist an die Entscheidungen des House of Lords/Supreme Court gebunden. Bis zum Jahre 1944 nahm der Court of Appeal auch eine Selbstbindung an eigene

21 Lyall (2002): 33

22 Der einschlägige Text im „statement 1966“ lautet: „Their Lordships nevertheless recognise that too rigid adherence to precedent may lead to injustice in a particular case and also unduly restrict the proper development of the law. They propose, therefore, to modify their present practice and, while treating former decisions of this House as normally binding, to depart from a previous decision when it appears right to do so.“

23 Vgl. z. B. Judgment of 11 September 2010, Austin v Mayor and Burgesses of the London Borough of Southwark, [2010] UKSC 28 (para 25 and 40), <https://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2010/28.html>

Entscheidungen an, hat diese Auffassung dann aber variiert und in folgenden Fällen eine Selbstbindung verneint²⁴:

- Das House of Lords hat eine vom Court of Appeal entschiedene Frage in einer späteren Entscheidung ohne formales „overruling“ anders beurteilt.
- Den Richtern des Court of Appeal war eine vorhergehende einschlägige Entscheidung des House of Lords bei seiner früheren Entscheidung unbekannt geblieben.
- Es existieren widersprechende Entscheidungen des Court of Appeal.

Der High Court of Justice ist an Entscheidungen des House of Lords/Supreme Court und des Court of Appeal gebunden. Seine Entscheidungen binden wiederum die unteren Gerichte, also den County Court und den Magistrates' Court. Bezüglich einer Selbstbindung an eigene Entscheidungen gelten die vorstehend genannten Grundsätze für den Court of Appeal, sofern das Gericht als Kollegialorgan entschieden hat. Es besteht keine Bindung eines Einzelrichters an Entscheidungen eines anderen Einzelrichters. Dieser wird allerdings als „persuasive authority“ angesehen, d. h. es ist sehr genau zu prüfen, ob in seinen Entscheidungen eine irrige Rechtsmeinung zum Ausdruck kommt oder „good law“. Nur bei einer irrigen Entscheidung („erroneous decision“) wird eine abweichende Entscheidung getroffen werden²⁵.

Die Regeln gelten auch für Tribunals. So ist das FtT an Entscheidungen des UT und der Senior Courts gebunden. Da das UT gleichrangig mit dem High Court ist, binden dessen Entscheidungen das UT nicht²⁶. Dagegen gilt die Stare Decisis Rule hinsichtlich Entscheidungen des Court of Appeal und des House of Lords/Supreme Court.

II. Bindung an tragende Rechtssätze

Bindende Wirkung entfalten im Rahmen der Stare-Decisis-Doktrin nur tragenden Rechtssätze einer Entscheidung („rationes decidendi oder holdings“). Obiter dicta haben keinen Präjudizwert. Um nicht einer früheren

24 Vgl. hierzu Posch (1995): 143 f.

25 Posch (1995): 142 f.

26 Upper Tribunal (Administrative Chamber), Decision of 2 October 2019, Case No: GIA/2320/2019

Entscheidung folgen müssen, ist es wichtig die Unterschiede zum vorliegenden Fall herauszuarbeiten, um durch „distinguishing“ ein angemessenes Ergebnis erzielen zu können. Hierzu müssen nicht nur sorgfältig die tragenden Rechtssätze der früheren Entscheidung, sondern auch die Präjudizialität für den zu entscheidenden Sachverhalt d. h. die rechtserheblichen Unterschiede der jeweiligen Fakten herausgearbeitet werden. Dies erfordert ein sehr sorgfältiges Studium der Vorentscheidungen, weshalb den Law Reports ein besonderes Gewicht zukommt²⁷.

D. Problem der Lückenausfüllung im „Statutory law“

Theorien über die Ausfüllung von Lücken im Gesetz sind de facto nicht existent. Allerdings hatte sich das House of Lords 1951 mit dem Problem beschäftigt. Lord Simmonds zitierte in einem Urteil vom 25. 10. 1951²⁸ die Rechtsauffassung eines Richters des Court of Appeal, bei dem es sich um Lord Denning handelte. Danach hatte dieser im angefochtenen Urteil folgende Aussage getroffen: „Wir sitzen hier nicht, um die Sprache des Parlaments zu zerpfücken und sie ins Lächerliche zu ziehen. Wir sitzen hier, um die Absicht des Parlaments und der Minister herauszufinden und sie umzusetzen: und das tun wir besser, indem wir die Lücken ausfüllen und dem Erlass einen Sinn geben, als ihn einer destruktiven Analyse aussetzen“²⁹.

Dieser Auffassung ist Lord Simmonds und mit ihm die Mehrheit des House of Lords in dem zitierten Urteil vom 25. 10. 1951 nicht gefolgt. Er legte dar, es scheine ihm eine nackte Usurpation der Gesetzgebungsfunktion unter dem dünnen Deckmantel der Interpretation zu sein. Und das sei umso weniger zu rechtfertigen, wenn es sich um eine Vermutung handle, wie der Gesetzgeber die Lücke gefüllt hätte, wenn er sie entdeckt

27 Vgl. zum Ganzen: Posch (1995): 144f.

28 Judgement of 25 October 1951, *Magor and St. Mellons R D. C. v Newport Corporation*, [1951] UKHL J1025-2

29 „We do not sit here to pull the language of Parliament to pieces and make nonsense of it. We sit here, . . . , to find out the intention of Parliament and of Ministers and carry it out: and we do this better by filling in the gaps and making sense of the enactment than by opening it up to destructive analysis“.

hätte. Werde eine Lücke aufgedeckt, könne nur ein Änderungsgesetz Abhilfe schaffen³⁰.

Nach dieser Rechtsauffassung darf der englische Richter Gesetzeslücken nicht im Wege der Analogie schließen. Dies würde als unzulässiger Eingriff in die Parlamentsouveränität verstanden. Gesetzesrecht kann allein das Parlament schaffen. Sofern Lücken im Gesetz bestehen – mögen sie auch „planwidrig“ sein – ist es allein Aufgabe des Gesetzgebers, Abhilfe zu schaffen. Rechtsschöpferisch kann der englische Richter allein im Common law und in der Equity tätig werden, nicht aber im Bereich des Statutory law. Insoweit wird Gesetzesrecht immer noch als Ausnahme im Common-Law-System begriffen („codification is not typical for Common law“)³¹, dessen Ausgestaltung nicht dem Richter obliegt.

E. Rechtschöpfung im Case law

Der englische Richter kann Common law oder Equity nicht wie Gesetzesrecht durch „bloße“ Subsumierung eines Sachverhaltes unter eine bestimmte Norm anwenden. Eine solche fehlt ja gerade, sonst wäre kein Raum für die Anwendung von Case law. Findet er keinen ihn bindenden „precedent case“, hat er unter Orientierung am Bestehenden das Fallrecht an Hand des vorliegenden Sachverhaltes weiterzuentwickeln, um im konkreten Einzelfall eine angemessene Entscheidung zu treffen. Insoweit wird auf die oben zitierten Aussagen von Lord Goff of Chieveley und des amerikanischen Juristen W. Holmes jr. verwiesen (S. 11).

Revolutionäre Brüche sind dem Case law aufgrund des ihm zugrunde liegenden Rechtsverständnisses fremd. Nicht abstrakte Prinzipien und Generalisierungen, sondern stetige Evolution, Pragmatismus und Arbeitshypothesen sind die Basis von Case law. So mögen die britischen Vorbehalte gegen den Vertrag von Maastricht u. a. darin resultieren, dass die Briten diesen Vertrag, als einen zu großen Sprung in Unbekanntes empfunden haben; dahinter verbirgt sich natürlich auch das generell britische

30 Para 3: „It appears to me to be a naked usurpation of the legislative function under the thin disguise of interpretation. And it is the less justifiable when it is guesswork with what material the Legislature would, if it had discovered the gap, have filled it in. If a gap is disclosed, the remedy lies in an amending Act.“

31 Posch (1995): 150

Misstrauen gegen die „Geheimarbeit“ einer nicht gewählten Bürokratie³², ein Zustand, der sich mit dem britischen Verständnis von der Parlaments-souveränität nicht in Einklang bringen lässt.

³² Lord Goff of Chieveley (1994): 446